



SATZUNG

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Organe des Vereins
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeitrag
- § 7 Die Vorstandschaft / der Vorstand
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen
- § 10 Elternversammlung
- § 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen
- § 12 Schriftliche Abstimmung ohne Versammlung
- § 13 Protokollierung von Beschlüssen
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Sitz

- 1 Der Verein führt den Namen „Naturkindergarten singende Matschknödel e.V.“
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in München
- 3 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 2 Zweck

- 1 Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung von Kindern im Kindergartenalter durch Planung, Einrichtung und Unterhalt eines Naturkindergartens als Elterninitiative im Familienselbsthilfereich sowie eventuell weiterer Betreuungsangebote.
- 2 Elterninitiativen orientieren sich an den Wünschen und Bedürfnissen von Eltern und Kindern, sie erfordern Elternmitarbeit, -mitentscheidung und -mitgestaltung als Grundvoraussetzung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a Erarbeiten eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Förderung der Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen.
 - b Schaffung einer Kinderbetreuung für das Einzugsgebiet der Stadt München.
 - c Förderung von Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht.
 - d Gesunderhaltung und Kräftigung des Körpers, Stärkung des Immunsystems durch den Aufenthalt im Freien.
- 3 Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke organisiert und betreibt der Verein einen Naturkindergarten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- 4 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

1 Mitglied des Vereins können Eltern oder andere Sorgeberechtigte der in der Einrichtung betreuten Kinder sowie natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern und unterstützen

2 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3 Die Mitgliedschaft endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der vom Verein betriebenen Kindertagesstätte, durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4 Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5 Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, wenn 2/3 der abgegebenen Stimmen diesem Ausschluss in der Mitgliederversammlung zustimmen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

6 Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz einmaliger Mahnung seine Pflicht zur Zahlung der Vereinsbeiträge nicht erfüllt.

7 Ein Mitglied hat volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung mit folgender Einschränkung: Sind für ein Kind und seine Geschwister mehrere Elternteile bzw. Sorgeberechtigte Mitglied des Vereins, ist das Stimmrecht aller dieser Sorgeberechtigten auf eine gemeinsame Stimme beschränkt. Gegenüber dem Verein wirkt die Stimmabgabe eines von mehreren sorgeberechtigten Mitgliedern gegen die restlichen sorgeberechtigten Mitglieder. Wenn sich bei Stimmabgabe für den Verein ersichtlich die sorgeberechtigten Mitglieder nicht einigen können und uneinheitlich abstimmen und auf Nachfrage keine einheitliche Stimmabgabe erfolgt, gilt die Stimmabgabe für diese Stimme als Stimmenthaltung.

8 Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung, die Geschäftsordnung des Vereins, das pädagogische Konzept und andere bindende Regelungen an, die die Mitglieder beschließen oder beschlossen haben.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags ist in der Geschäftsordnung festgelegt und ist am Anfang des Geschäftsjahres innerhalb von 4 Wochen zu entrichten. Bei unterjährigem Eintritt ist der gesamte Mitgliedsbeitrag zu entrichten und innerhalb von 4 Wochen nach Begründung der Mitgliedschaft fällig. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrags.

§ 7 Die Vorstandschaft / der Vorstand

1 Die Vorstandschaft / der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des Vereins. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und leitet den Verein im Rahmen der Satzung.

2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt sind alle drei Vorstandsmitglieder. Die Vorstände sind einzeln vertretungsberechtigt.

Für folgende Rechtsgeschäfte benötigt der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- Abschluss und Kündigung von Pacht-/ Mietverträgen
- Abschluss und Kündigung von Verträgen, die den Verein sechs Monate oder länger binden und Kosten von mehr als 500 Euro monatlich verursachen
- Abschluss und Kündigung von Darlehens- oder Kreditverträgen jeder Art
- Änderungen von inhaltlichen und konzeptionellen Grundlagen des Vereins
- Eingehen von finanziellen Verpflichtungen von mehr als 5000 Euro.

3 Die Vorstände sind gleichberechtigt. Der Vorstand bestimmt eine/n Vorstandsvorsitzende/n. Der/die Vorstandsvorsitzende leitet den Vorstand als „Primus inter pares“.

4 Der Vorstand entscheidet gemeinsam über die Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandschaft und informiert die Mitglieder darüber.

5 Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis der neue Vorstand die Geschäfte übernimmt.

Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben.

6 Der Vorstand bestimmt Projektgruppen und deren Verantwortliche, z.B. für Vereinsfestivitäten, Sponsoring sowie Instandhaltung & Renovierung. Die Projektgruppen erstatten dem Vorstand regelmäßig Bericht.

7 Die Vorstandschaft wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit durch den Verein entbunden beziehungsweise freigestellt.

9 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, außer die Satzung sieht etwas anderes vor. Die Kündigung eines Betreuungsvertrags ist nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder möglich. Über Beschlüsse werden schriftliche Protokolle angefertigt. Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung ist mit Einverständnis aller Vorstandsmitglieder möglich.

10 Der Vorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und Beschlussfassungsorgan, soweit nicht der Vorstand zuständig ist. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr statt. Insbesondere zur Besprechung und Regelung des Kindergartenbetriebs und pädagogischer Themen finden zusätzlich regelmäßig weitere Mitgliederversammlungen statt.

3 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebausteins und der Kautions,
- die Höhe des Betreuungsbetrages,
- den Ausschluss von Mitgliedern
- Satzungsänderungen
- die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins
- die Auflösung des Vereins.

4 Zur Stimmberechtigung vergleiche §5 Absatz 7. Die Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, außer das Gesetz oder diese Satzung bestimmt im Einzelfall etwas anderes, bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute persönliche Abstimmung (=jede einzelne Stimme wird protokolliert). Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleitenden wenn diese/r stimmberechtigt ist, ansonsten die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden wenn diese/r anwesend und stimmberechtigt ist, ansonsten das Stimmverhältnis der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder die mehr als ein Kind in einem Betreuungsverhältnis mit dem Verein haben, ansonsten das Stimmverhältnis der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Führt auch dies nicht zu einem eindeutigen Ergebnis ist der Beschluss zu vertagen.

5 Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen muss zudem die Anzahl der Ja-Stimmen die Hälfte der Anzahl der Stimmen aller (auch nicht erschienenen) Stimmberechtigten erreichen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

6 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand in Eilfällen von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich von der Vorstandschaft verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Kommt der Vorstand dem Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

9 Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und beauftragt diese, vor der nächsten Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber zu berichten.

10 Die Mitglieder sind verpflichtet an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Eine Verhinderung ist vorher gegenüber dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1 Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorstandsvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von mindestens einem der anderen Vorstandsmitglieder durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt in der Regel 3 Wochen, mindestens jedoch 10 Tage. Sie beginnt mit dem Absenddatum der Einladungen an die letztbekannten Adressen der Mitglieder.

2 Die schriftliche Einladung kann durch eine Einladung in Textform, z. B. per E-Mail (z.B. Newsletters des Vereins) oder Fax ersetzt werden.

3 Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen. Über die Ergänzung entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Ergänzung ab, ist innerhalb von 3 Monaten erneut die Mitgliederversammlung unter Aufnahme des Erweiterungspunktes in die Tagesordnung einzuberufen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Der/die Einberufende kann Gäste, auch nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten, einladen (z.B. Betreuungspersonal zu pädagogischen Themen). Die Versammlungsleitung kann eine/n interne/n oder externe/n Moderator/in zur Unterstützung hinzuziehen.

§ 10 Elternversammlung

1 Mitglieder der Elternversammlung sind alle Eltern, deren Kind/er in der Einrichtung betreut werden und das Betreuungspersonal.

2 Die Elternversammlung erarbeitet und entscheidet über Aufgaben und Ziele der Einrichtung.

3 Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstands. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden. Insoweit wird der Umfang seiner Vertretungsmacht eingeschränkt.

§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen

1 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine/n Versammlungsleiter/in. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Schriftführer/in.

2 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die von der Vorstandschaft festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

§ 12 Schriftliche Abstimmung ohne Versammlung

1 Eine schriftliche Abstimmung ohne Versammlung ist möglich für alle Abstimmungsthemen der Mitgliederversammlung außer Vorstandswahlen oder -abwahlen, Ausschluss von Mitgliedern sowie Auflösung des Vereins und Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein.

2 Eingeleitet wird die schriftliche Abstimmung durch das Vereinsorgan, das auch berechtigt ist die jeweilige Versammlung einzuberufen (Abstimmungsleiter/in) durch ein Anschreiben. Dieses Anschreiben wird in jedem Falle per E-Mail versandt, zusätzlich ist der Versand postalisch oder auf anderem Weg möglich. Das Anschreiben geht an die gleichen Empfänger/innen wie bei einer ordnungsgemäßen Einberufung des Organs, das zur Abstimmung befugt wäre. Der/die Abstimmungsleiter/in gibt eine Frist zur Rückantwort, in der Regel mindestens eine Woche, vor. Entscheidend für eine rechtzeitige und wirksame Stimmabgabe ist der Zugang bei dem/der Abstimmungsleiter/in. Ebenso gibt der/die Abstimmungsleiter/in die Anschrift/Kontaktdaten für die Rückantwort bekannt. Alle zur Abstimmung stehenden Beschlüsse müssen genau bezeichnet sein. Es soll über Gründe und mögliche Konsequenzen informiert werden. Handelt es sich um einen Beschlussantrag von einem Mitglied und nicht vom Vorstand, muss dem Mitglied im Anschreiben Gelegenheit zur Erläuterung gegeben sein. Im Anschreiben sollte darauf hingewiesen werden, dass das Abstimmungsverfahren nach der Satzung zulässig ist. Der/die Abstimmungsleiter/in muss die genaue Anzahl der Stimmen der Mitglieder zum Zeitpunkt der Einleitung der schriftlichen Abstimmung feststellen und im Anschreiben vermerken. Das gilt besonders für Beschlüsse, die im Vereinsregister angemeldet werden müssen wie z.B. Satzungsänderungen. Vom Stimmrecht ausgeschlossene Mitglieder müssen nicht berücksichtigt werden.

3 Abgestimmt werden kann in jedem Fall durch Einzelschreiben, aber auch zusätzlich im Umlaufverfahren, also mit Kopien von (auch ausgelegten) Schriftstücken, das eines, mehrere oder alle der Mitglieder unterzeichnet. Beim Einzelschreiben ist neben einem postalischen Brief auch Fax oder Telegramm zulässig, nicht jedoch elektronische Übermittlungen (E-Mail).

4 Die erforderlichen Mehrheitsverhältnisse für Annahme des jeweiligen Beschlusses entsprechen den in dieser Satzung für den jeweiligen Zweck / das jeweilige Organ angegebenen Mehrheitsverhältnissen. Dabei gelten alle Stimmberechtigte mit Absenden der Abstimmungsanfrage an sie als erschienen. Eine Nichtantwort bzw. Anzeige einer Enthaltung aller einer Stimme zuzuordnenden Mitglieder wird als Enthaltung gewertet.

5 Die schriftliche Stimmabgabe ist mit Ablauf der Abstimmungsfrist beendet, der/die Abstimmungsleiter/in hat das Ergebnis unverzüglich mindestens per E-Mail bekannt zu geben. Zusätzlich gelten die für die Bekanntmachung der Protokolle geltenden Vorgaben der Satzung für das entsprechende Organ.

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse, auch die aus einer schriftlichen Abstimmung ohne Versammlung, sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in und einem anwesenden Mitglied der Vorstandschaft zu unterschreiben, bei schriftlicher Abstimmung ohne Versammlung von der/dem Abstimmungsleiter/in und einem Vorstandsmitglied. Die wichtigsten Beschlüsse werden außerdem in einem fortlaufenden Katalog protokolliert.

§ 14 Auflösung des Vereins

1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bettina-Bräu Stiftung „Mehr Leben für krebskranke Kinder“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.